

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtung „Offene Ganztagschule“ des Schulverbandes Bargteheide-Land

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. S. 6) in Verbindung mit § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.06.2016 (GVOBl. S. 528) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018, (GVOBl. S. 69), wird nach Beschlussfassung des Schulverbandes Bargteheide-Land Vom 05.12.2018 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtung „Offene Ganztagschule“ des Schulverbandes Bargteheide-Land erlassen:

Artikel I

1. § 11 erhält folgende Fassung:

Höhe der Benutzungsgebühren für das Ganztagsangebot an Schultagen

(1) Für die Benutzung der Offenen Ganztagschule sind die Gebühren in 12 Monatsbeiträgen wie folgt zu entrichten:

	1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
Preisstufe 1 Frühdienst	7,00 €	14,00 €	21,00 €	28,00 €	35,00 €
Preisstufe 2 bis 15.10/15.30	35,00 €	50,00 €	65,00 €	80,00 €	95,00 €
Preisstufe 3 bis 17.00	9,00 €	18,00 €	27,00 €	36,00 €	45,00 €

- (2) Sofern Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket gewährt werden, wird nach Vorlage des entsprechenden Bescheides die Restgebühr nicht fällig.
- (3) In sonstigen Härtefällen kann von den Bestimmungen nach Abs. 1 -2 abgewichen werden. Über das Vorliegen eines sonstigen Härtefalls entscheidet die Leitung der Offenen Ganztagschule nach vorheriger Abstimmung mit dem Schulverband.
- (4) Bei einer nachgewiesenen Erkrankung des Kindes von mindestens vier Wochen können entsprechende Gebührenanteile auf schriftlichen Antrag eines Erziehungsberechtigten erstattet werden.
- (5) Die Benutzungsgebühren enthalten keine Kosten für die Mittagsverpflegung sowie Materialkosten, die in einzelnen Kursen anfallen.

2. § 17 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II

In-Kraft-Treten

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtung „Offene Ganztagschule“ des Schulverbandes Bargteheide-Land tritt am 01.02.2019 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Bargteheide, den 05.12.2018
Schulverband Bargteheide-Land
Der Schulverbandsvorsteher

Andreas Gerckens